

vorab per E-Mail an:

██████████@magistrat.bremerhaven.de
██████████@magistrat.bremerhaven.de
██████████@magistrat.bremerhaven.de



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Stadtplanungsamt
██████████ o.V.i.A.
Fährstraße 20
27568 Bremerhaven

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 11.01.2021

**Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans und zur
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ in
Wulsdorf**

- Ihr Schreiben vom 30.11.2020 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte ██████████, sehr geehrter ██████████,

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Stellung zu den o. g. Bauleitplanverfahren:

Der NABU hat erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben, da der Biotopbestand im Geltungsbereich essenzielle ökologische und stadtklimatische Funktionen erfüllt und die dort vorzufindenden Böden keinen geeigneten Baugrund darstellen, dafür aber als besonders schutzwürdig zu betrachten sind. Das strukturreiche Halboffenland sollte als solches erhalten bleiben und nicht bebaut werden. Baubedingt sind erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Rohrniederung bestehen zudem erhebliche Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt des LSG.

Unter Beachtung der Darstellungen im Entwurf des Landschaftsprogramms Bremen, Teil Bremerhaven, ist nicht nachvollziehbar, dass die Stadt Bremerhaven die Bebauung des Geltungsbereichs in Erwägung zieht. Unter Berücksichtigung und angemessener Würdigung der Umweltbelange sollte aus Sicht des NABU von einer Bebauung des Geltungsbereichs abgesehen werden.

Der NABU lehnt die Umsetzung des Vorhabens ab, da es aus Sicht des NABU mit den Zielen des Landschaftsprogramms unvereinbar ist und diese z. T. im grobem Maße missachtet.

Da die 22. FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 493 im Parallelverfahren erfolgen, gelten die Anmerkungen des NABU zur 22. FNP-Änderung in Folge dessen auch für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 493.

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.**

Grashoffstraße 21a

27570 Bremerhaven

Telefon 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci

2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen

Vereinsregisternummer: VR 863

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse

IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78

BIC BRLADE21BRS

KURZBEGRÜNDUNG ZUR 22. FNP-ÄNDERUNG

Damit die Kurzbegründungen ihrer Funktion im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gerecht werden, bittet der NABU darum, in Zukunft davon abzusehen, bestimmte Sachverhalte nur anhand der Flurstücksnummern zu verorten (z. B. in Kapitel 5.4 der Kurzbeschreibung zur FNP-Änderung). Da in der Kurzbegründung keine Karte mit Flurstücksnummern enthalten ist, dürften Teile der Beschreibungen ohne begleitende Karte für die Mehrheit der Bürger nicht nachvollziehbar sein.

Kapitel 3 „Beschreibung des Vorhabens“

In Kapitel 3 „Beschreibung des Vorhabens“ heißt es: *„Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.09.2019 die Vorgaben für das neue Wohngebiet unter der Voraussetzung beschlossen, dass die hohe bioklimatische Funktion für das angrenzende Siedlungsgebiet erhalten bleibt.“*

Der NABU weist darauf hin, dass aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich ist, wie tatsächlich erreicht werden soll, dass trotz einer Bebauung des Geltungsbereichs die hohe bioklimatische Funktion für das angrenzende Siedlungsgebiet erhalten bleiben soll. Dass dies möglich ist, sollte aus Sicht des NABU umfangreich und methodisch einwandfrei im Umweltbericht, ggf. auf Basis eines gesonderten Fachbeitrags, dargestellt werden.

Kapitel 5.1 „Ziele des Landschaftsprogramms“

Es sei darauf hingewiesen, dass das gültige Landesgesetz („Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege“) „BremNatG“ abgekürzt wird, nicht „BremNatSchG“.

Kapitel 5.2 „Belange des Immissionsschutzes“

Es sei darauf hingewiesen, dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz „BImSchG“ abgekürzt wird, nicht „BImSCHG“.

Kapitel 5.3 „Wasserschutzgebiet Wulsdorf“

In Kapitel 5.3 heißt es: *„Im nördlichen Bereich, wo sich Poggenbruchweg und der Weg 89 kreuzen, befindet sich eine Fläche mit hohem Regenwasserversickerungspotenzial. Dies sollte beim Entwässerungskonzept bei der Bebauungsplanung beachtet werden.“*

Diese Information stammt aus der Karte C des Entwurfs des Landschaftsprogramms. Im Textband zum LAPRO heißt es erläuternd: *„Die in Karte C dargestellten Bereiche mit einem hohen Regenwasserversickerungspotential haben daher eine besondere Bedeutung für einen gesunden Wasserhaushalt und sollten vorrangig von Versiegelung freigehalten werden.“* Aus Sicht des NABU ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, warum im städtebaulichen Konzept zum Bebauungsplan Nr. 493 ausgerechnet ein Garagenhof vorgesehen ist.

UMWELTBERICHT ZUR 22. FNP-ÄNDERUNG

Umweltbericht

Im Umweltbericht fehlen neben den z. T. im Text erwähnten Ergänzungen, die im weiteren Verfahren noch erfolgen sollen, folgende maßgebliche Bestandteile nach Anlage 1 i.V.m. § 2a BauGB:

- Betrachtung des Schutzguts Fläche (Anlage 1 Nr. 2 lit. b lit. bb BauGB)
- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans (Anlage 1 Nr. 1 lit. a BauGB)
- Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2 lit. a BauGB)
- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Anlage 1 Nr. 2 lit. b lit. cc BauGB)
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung (Anlage 2 Nr. 2 lit. b lit. cc BauGB)

Kapitel 2 „Alternativenprüfung“

In Kapitel 2 „Alternativenprüfung“ heißt es: *„Die Prüfung der Alternativen wird im weiteren Verfahren auf Grundlagen der zu erstellenden Gutachten ergänzt.“* Der NABU weist darauf hin, dass eine Alternativenprüfung stets am Anfang eines Verfahrens stehen sollte und ein Verweis auf noch zu erstellende Gutachten Zweifel aufkommen lässt, dass Interesse an einer ernsthaften Prüfung alternativer Möglichkeiten besteht.

Die Notwendigkeit einer sehr genauen Alternativenprüfung und die angemessenen Würdigung der Umweltbelange wird durch folgende Aussage in Kapitel 2.2.2 des LAPRO-Entwurfs unterstrichen:

„Die Ziele des Rates für nachhaltige Entwicklung einer reduzierten Flächenneuinanspruchnahme wird Bremerhaven jedoch nur erreichen, wenn die für bauliche Entwicklung reservierten Flächen als sehr langfristiges Potential angesehen werden, die Erschließung der dargestellten Bauflächen also nur nach sorgfältiger Abwägung für den nicht durch Innenentwicklung erfüllbaren Bedarf erfolgt.“

Kapitel 3 „Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Planungen“

Der NABU bittet darum, die relevanten Umweltschutzziele aus den Fachgesetzen (u. a. UVPG, BNatSchG) einzeln aufzuführen. Als Umweltschutzziele aus Fachplanungen sollten insbesondere die Darstellungen des Entwurfs des Landschaftsprogramms Bremen, Teil Bremerhaven, beachtet werden.

Kapitel 4.1 „Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit“

Im Kapitel 4.1 heißt es: *„Die Grünflächenversorgung im Ortsteil Jedutenberg liegt mit 7 m² Grünanlage pro Einwohner deutlich unter dem Zielwert für eine ausreichende Grünversorgung, am unterversorgtesten sind die Baublöcke im Westlichen Teil Jedutenbergs, sowie nördlich der Lindenallee.“*

Aus Sicht des NABU stellt die Unterversorgung des Jedutenbergs und v. a. des Bereichs nördlich der Lindenallee mit Grünflächen einen Zielkonflikt mit dem geplanten Vorhaben dar. Die Verbleibenden nicht bebauten Flächen sollten möglichst als Grünflächen erhalten bleiben, um eine noch stärkere Unterversorgung zu verhindern.

In Kapitel 4.1 heißt es: *„Alle im Planungsgebiet vorhandenen Bäume sollen erhalten bleiben.“*

Der NABU bittet darum, entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan vorzusehen. Zudem möchte der NABU auf einen Widerspruch zur Kurzbegründung

zum Bebauungsplan Nr. 493 hinweisen. Dort heißt es abweichend: „Der Gehölzbestand wird weitest gehend als zu erhalten festgesetzt.“

Kapitel 4.3 „Schutzgut Tiere“

In Kapitel 4.3 heißt es: „Information über Tierarten, die durch das Vorhaben ihren Lebensraum verlieren können, liegen nicht vor. Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Lebensraum für geschützte Arten sind, sind weder im Plangebiet noch benachbart vorhanden. Erhebliche Auswirkungen werden nicht erwartet. Die Bäume (geschützten Landschaftsbestandteile) sollen erhalten bleiben.“

Der NABU weist darauf hin, dass geschützte Arten auch außerhalb der genannten Schutzgebiete Vorkommen. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, alle Fledermausarten sind streng geschützt (§ 7 Abs. 1 Nr. 13, 14 BNatSchG). Im Geltungsbereich ist mit Vorkommen von europäischen Vogelarten und Fledermausarten zu rechnen. Ohne Kenntnis der vorkommenden Arten kann nicht beurteilt werden, ob erhebliche Auswirkungen i. S. d. § 13 oder § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten sind. Sollten bodenbrütende Vogelarten vorkommen, so sind auch bei Erhalt aller Bäume erhebliche Auswirkungen möglich.

Kapitel 4.4 „Schutzgut Boden“

In Kapitel 4.4 heißt es: „Der Untergrund muss als ‚sehr stark setzungsempfindlich‘ eingestuft werden. Die Tragfähigkeit ist vermutlich sehr gering. Mittels Sondierungen sollte vor einer Bebauung die wirkliche Mächtigkeit dieser Weichschichten ermittelt werden, um auf die Konsequenzen für eine Bebauung zu schließen. Vermutlich werden Tiefgründungen erforderlich. Die sehr geringe Austauschfähigkeit des Bodenwassers wird eine Trockenlegung des Gebietes erfordern.“

Der NABU möchte an dieser Stelle erhebliche Bedenken gegen eine Bebauung des Geltungsbereichs äußern. Aufgrund der vorliegenden bodenkundlichen Verhältnisse erscheint eine Bebauung nur mit erheblichem Aufwand möglich. Wie bereits im Umweltbericht zur FNP-Änderung dargestellt wird, werden vermutlich Tiefgründungen erforderlich. Es sei darauf hingewiesen, dass je nach Verfahren (z. B. Rammen) dies mit erheblichen Umweltauswirkungen auf diverse Schutzgüter (u. a. Fauna, Mensch) verbunden sein kann. **Die Trockenlegung des Gebiets durch eine Grundwasserhaltung dürfte mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein, die auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets Rohrniederung haben dürften. Der NABU sieht eine Trockenlegung als sehr bedenklich an und möchte betonen, dass hierzu frühzeitig umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen erfolgen sollten.**

Da die Gründungsarbeiten und Trockenlegung eine direkte Folge des durch die geplante Bauleitplanung geschaffenen Baurechts sind, sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen dieser Arbeiten im Umweltbericht zum Bebauungsplan darzustellen und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen bezieht sich nach Anlage 1 Nr. 2 lit. b BauGB ausdrücklich auf die „Bauphase“ und auch auf „indirekte, sekundäre, [...] kurzfristige [...] [oder] vorübergehende [...]“ Auswirkungen.

Nach grundwasser- und geologischer Planungskarte Bremerhaven des GDfB/NLFB sind im Geltungsbereich Böden vorhanden, die eine sehr geringe bis geringe Tragfähigkeit aufweisen und bei denen **besondere Gründungsmaßnahmen**

erforderlich sind, z. B. Tiefgründung. Im Nordwesten des Geltungsbereichs sei ggf. ein Bodenaustausch notwendig und das Grundwasser möglicherweise hoch anstehend oder gar gespannt.

In Kapitel 4.4. heißt es: *„Der Boden des Gebietes wird im LAPRO (Entwurf 2020) mit der höchsten Schutzwürdigkeit bewertet und erfährt dadurch als seltener Boden die höchste Wertstufe regionaler Schutzwürdigkeit. Seltene Böden stellen Besonderheiten dar, weil sie anthropogene Bodentypen sind, die bezogen auf die landes- und regionale Verbreitung einen sehr geringen Flächenanteil einnehmen. Beeinträchtigungen der Funktionen seltener Böden sollen nach Bodenschutzrecht vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).“*

Der NABU lehnt die Bebauung des Geltungsbereichs aufgrund der sehr hohen Schutzwürdigkeit ab. Von einer Bebauung sollte in jedem Fall abgesehen werden. Es sei an dieser Stelle noch einmal auf die dringliche Erforderlichkeit einer frühzeitigen Ermittlung von alternativen Planungsmöglichkeiten hingewiesen.

In Kapitel 4.4 heißt es: *„Es sind keine aktuellen Einträge im Altlastenkataster verzeichnet. Allerdings wurde in der Vergangenheit auf dem Bahndamm eine Kleinbahn betrieben (erkennbar auf dem Stadtplan des Jahres 1974).“*

Aus Sicht des NABU ist es erforderlich, den Geltungsbereich auf Altlasten zu untersuchen. Sollten **Altlasten** vorhanden sein, so sind ggf. Bodensanierungen erforderlich. Diese können mit erheblichen Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter (u. a. Boden, Wasser, Mensch) verbunden sein. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sollten im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt werden.

Laut GDfB¹ kommen im Geltungsbereich in Tiefen von 0-15 m potenziell **sulfatsaure Böden** vor. Eingriffe in sulfatsaure Böden stellen ein sehr hohes Risiko für die Umwelt dar. Das LBEG führt hierzu aus:

„Hohe Pyritgehalte können zu schwerwiegenden Problemen führen, wenn [sulfatsaure Materialien] z. B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird (z. B. als Aushubmaterial von Baugruben). Bei der daraus resultierenden Belüftung (aerobe Verhältnisse) wird Pyrit oxidiert, und je nach Höhe der bodeneigenen Säureneutralisationskapazität [...] können erhebliche Mengen an Säure und Sulfat freigesetzt werden.“²

„Zur Gefährdungsminimierung bedürfen in den betroffenen Gebieten alle Baumaßnahmen mit Aushubmaterialien (d. h. Bodenaushub sowie Baggergut nach DIN 19731) und/oder Eingriffe in den Boden-/Grundwasserhaushalt (z. B. Drainagen, Grundwasserabsenkungen) einer eingehenden fachlichen Planung und Begleitung.“³

Der GDfB und das LBEG weisen deshalb darauf hin, dass möglichst frühzeitig bei der Planung das Gefahrenpotenzial sulfatsaurer Böden beachtet werden sollte:

„Die Vermeidung von Aushub, der potentiell sulfatsauer ist, könnte bereits bei der Erstellung von Bebauungsplänen und der Ausweisung von Gewerbegebieten anfangen. Hier könnten gegebenenfalls bereits Eingriffe in Arealen vermieden werden,

¹ https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/boden_und_altlasten/sulfatsaure_boeden_im_land_bremen-24942

² LBEG (2018): Geofakten 24. Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten: Entstehung, Vorerkundung und Auswertungskarten. Überarbeitete Fassung Oktober 2018.

³ ebd.

die aus Kartenauswertungen und/oder Voruntersuchungen als gefährdet einzustufen sind. In solchen Fällen ist es ratsam, eine Alternativfläche für die geplante Maßnahme zu bestimmen.^{4,5}

Die aufgrund des möglichen Vorhandenseins sulfatsaurer Böden sich voraussichtlich ergebenden Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu betrachten. Entsprechend den Ausführungen des GDfB und des LBEG möchte der NABU noch einmal auf die dringliche Notwendigkeit einer angemessenen Alternativenprüfung hinweisen.

Kapitel 4.5 „Schutzgut Wasser“

Aus Sicht des NABU sollte insbesondere die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Wulsdorf sowie mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Landschaftsschutzgebiets Rohrniederung betrachtet werden.

Aufgrund der o.g. ggf. zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen einer voraussichtlich notwendigen Trockenlegung des Gebiets auf den Wasserhaushalt im Allgemeinen und im Landschaftsschutzgebiet Rohrniederung im Speziellen, sieht der NABU einen besonderen Untersuchungsbedarf für das Schutzgut Wasser. Der Aussage in Kapitel 4.5 des Vorentwurfs des Umweltberichts zur 22. FNP-Änderung *„Kein Gutachten im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich“* schließt sich der NABU nicht an.

Kapitel 4.6 „Schutzgut Klima“

In Kapitel 4.6 heißt es: *„Entlang des Bahndammes befinden sich alte prägende Baumreihen, die die für das Klima und dem vorhandenen Sauerstoff sehr bedeutsam sind. Das LAPRO setzt fest, diese vollständig zu erhalten. Ihre Bedeutung für den Biotopverbund bleibt dadurch erhalten.“*

Der NABU weist darauf hin, dass die Bedeutung der Baumreihen für den Biotopverbund nichts mit ihrer bioklimatischen Funktion oder dem Schutzgut Klima zu tun hat.

Landschaftsprogramm Bremen (LAPRO), Teil Bremerhaven

Die Darstellungen des Landschaftsprogramms (LAPRO) sind i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. g BauGB in der Abwägung der Belange zu würdigen. Nachfolgend seien einige der Darstellungen des LAPRO-Entwurfs genannt, die aus Sicht des NABU im Konflikt zu dem Vorhaben der 22. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 493 stehen. Dabei handelt es sich überwiegend um umwelt- und naturschutzfachliche Sachverhalte, die nach Einschätzung des NABU unvereinbar mit einer Bebauung des Gebietes sind:

⁴ GDfB (2009): Handlungsempfehlung zur Bewertung des Verseuerungspotenzials von Aushubmaterial durch reduzierte anorganische Schwefelverbindungen. Version 1.1.

⁵ LBEG (2010): Geofakten 25. Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten.

Karte B „Boden“

Im Geltungsbereich kommen flächendeckend seltene Böden (Niedermoor mit Kleimarschauflage“ und Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt (Moore) vor. Die regionale Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionen ist daher „am höchsten“. Aufgrund der bespnderen Schutzwürdigkeit der im Geltungsbereich vorkommenden Böden und deren Funktion für den Klimaschutz sollte aus Sicht des NABU auf eine Versiegelung des Bodens und andere Eingriffe in den Bodenhaushalt (z.B. Entwässerung) verzichtet werden.

Karte D „Klima/Luft“

Die angrenzende Bebauung wird als „bebautes Gebiet mit Kaltlufttransport in Richtung ungünstiger Siedlungsbereiche oder mit günstiger Wirkung für angrenzende belastete Siedlungsräume“ und damit als „Siedlungsfläche mit klimarelevanter Funktion“ dargestellt. Laut Stadtklimaanalyse Bremerhaven 2019 (Fachbeitrag zum LAPRO-Entwurf) *„[...] sollte der Erhalt bzw. die Verbesserung der Durchlüftung durch geeignete Maßnahmen im Fokus stehen und insb. die Funktion der Kaltluftaustauschbereiche erhalten, d.h. auf deren Bebauung verzichtet werden.“*

Der Geltungsbereich wird als Ausgleichsraum von „hoher bioklimatischer Bedeutung“ dargestellt, die östlich angrenzenden Flächen in der Rohniederung stellen „Flächen mit überdurchschnittlicher Kaltluftproduktion“ dar. Gemäß Stadtklimaanalyse Bremerhaven 2019 (Fachbeitrag zum LAPRO-Entwurf) ist *„eine bauliche Entwicklung im Bereich bislang unversiegelter Grünflächen als negativ zu bewerten und sollte vermieden werden.“* Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich um *„[f]ür die gegenwärtige Siedlungsstruktur wichtige klimaökologische Ausgleichsräume mit einer aus bioklimatischer Sicht hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung.“*

Karte E „Landschaftserleben“

Der Großteil des Geltungsbereichs wird als „Landschaftsraum mit hoher Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft“ bewertet, ein Teil als „innerstädtische Grünfläche von hoher Bedeutung“. Aus Sicht des NABU sollten daher möglichst keine Eingriffe in diesem Bereich erfolgen.

Karte F „Grünversorgung“

Der Geltungsbereich wird als „Landschaftsraum mit hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben“ dargestellt. Aus Sicht des NABU sollten daher möglichst keine Eingriffe in diesem Bereich erfolgen.

Die angrenzende Bebauung wird als „Siedlungsbereich mit unterdurchschnittlicher Grünversorgung“ dargestellt. Durch das Vorhaben würde die Grünversorgung der angrenzenden Wohnbebauung weiter verschlechtert werden.

Plan 1 „Ziel- und Maßnahmenkonzept“

Der Großteil des Geltungsbereichs wird mit dem Ziel „Sicherung und Entwicklung von Bereichen mit überwiegend hoher Bedeutung für Natur und Landschaft“ dargestellt. Der vorherrschende Maßnahmentyp ist die „Sicherung und Entwicklung strukturreicher Grünlandbereiche“ sowie die „Sicherung und Entwicklung der Grünlandnutzung mit hohen Grundwasserständen auf Moorböden“. Durch das geplante Vorhaben werden die Grünlandbereiche noch deren Nutzung gesichert. Die voraussichtlich erforderliche Trockenlegung steht zudem in erheblichem Konflikt zum Ziel des Sicherung hoher Grundwasserstände.

Ein Teil des Geltungsbereichs wird mit dem Ziel „Sicherung und Entwicklung von Erholungsflächen mit vielfältiger gärtnerischer Nutzung und vielfältigen Biotopstrukturen“ dargestellt. Die dargestellten Erholungsflächen würden durch das geplante Vorhaben jedoch verloren gehen.

Für das Teilgebiet 6.2-01 „Hecken-Grünland-Gebiet westlich der BAB A27“, in dem sich der Geltungsbereich befindet, werden in Anhang B, Tab. 2, des LAPRO-Entwurfs folgende örtliche Maßnahmen ergänzend beschrieben: Erhalt der sehr hohen Strukturvielfalt, Pflege und Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände, Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch das geplante Vorhaben würde die sehr hohe Strukturvielfalt verloren gehen und die landwirtschaftliche Nutzung nicht aufrecht erhalten werden. In Anhang B, Tab. 2, des LAPRO-Entwurfs werden die Maßnahmen mit „Boden- und Klimaschutz (Moorboden)“ begründet. Das Vorhaben trägt weder zum Boden- noch zum Klimaschutz bei.

Die nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzende Bebauung wird mit dem Ziel „Sicherung und Entwicklung bebauter Gebiete mit sehr hohem Kaltluftvolumenstrom, die Freiflächen mit ungünstigen Siedlungsräumen verbinden“ dargestellt. Durch das Vorhaben würde der Kaltluftvolumenstrom in jedem Fall deutlich reduziert werden, unabhängig von der Kubatur und Ausrichtung der Gebäude.

Plan 3 „Biotopverbundkonzept“

Der Großteil des Geltungsbereichs wird mit dem Ziel „Sicherung von landwirtschaftlich geprägten oder strukturreichen Landschaftsräumen mit Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen“ dargestellt. Ein Teil des Geltungsbereichs wird mit dem Ziel „Sicherung von Grün- und Freiflächen oder Altbaumbeständen im Siedlungsbereich mit Vernetzungsfunktion“ dargestellt. Durch das Vorhaben würden diese nach LAPRO für die Biotopvernetzung gem. § 21 Abs. 6 BNatSchG bedeutenden Räume in dieser Funktion verloren gehen.

Umweltgerechte Entwicklung neuer Baugebiete

Es sei außerdem auf das Kapitel 4.5.6 des LAPRO-Entwurfs hingewiesen. Dort heißt es: *„Zu einer umweltgerechten Siedlungsentwicklung gehört insbesondere in geplanten Wohn- und Mischgebieten die Berücksichtigung der vorhandenen Freiflächenfunktionen (z.B. für die Erholung, die Biotopvernetzung, das Stadtklima oder den Wasserhaushalt), die in den Bestandskarten des Landschaftsprogramms dargestellt sind. Die geringstmögliche Versiegelung, das Freihalten von [...] von Leitbahnen für Kaltluftströme und der Schutz von Altbäumen sowie von Pufferflächen zu Schutzobjekten entsprechen der Verpflichtung zur vorrangigen Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft und vermindern den Ausgleichsbedarf.“*

Um der hier genannten Pflicht zur vorrangigen Vermeidung von Eingriffen gerecht zu werden, ist eine ausführliche Auseinandersetzung mit Planungsalternativen notwendig. Der Eingriff in einen Landschaftsraum, der eine besondere Bedeutung für die Naherholung und das Landschaftsbild besitzt und in dem seltene und schützenswerte Böden vorkommen ist aus Sicht des NABU unbedingt zu vermeiden, zumal bereits absehbar ist, dass baubedingt Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt notwendig werden, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge haben werden. Der Eingriff in die Moorböden stellt aus Sicht des NABU daher einen erheblichen, vermeidbaren Eingriff dar, der gemäß § 13 u. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen ist. Der Grundsatz der Vermeidung ist

in § 13 BNatSchG verankert und gilt daher auch gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB in der Bauleitplanung

WALD

In Kapitel 5.4 „Weitere planungsrechtliche Bindungen“ der Kurzbegründung zur 22. FNP-Änderung heißt es: „Bei den Flurstücken 41/1, 43/4 i.V.m. 38/1 handelt es sich nach Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde vermutlich um Wald i.S.d. BremWaldG.“

Der NABU schließt sich der Einschätzung der UNB an. Da Wald im Umfang von rd. 1.200 m² überplant wird, ist eine Ersatzwaldpflanzung erforderlich.

Nach Einschätzung des NABU liegt aufgrund der vorliegenden Waldeigenschaft eine Waldumwandlung i.S.d. § 8 Abs. 1 BremWaldG vor. Gem. § 8 Abs. 8 Satz 1 BremWaldG ist daher eine Ersatzaufforstung notwendig. Die Ersatzaufforstung ist auch im Rahmen eines Bebauungsplans notwendig, auch wenn dies in BremWaldG nicht so eindeutig formuliert wird wie z.B. im NWaldLG (§ 8 Abs. 2 Satz 3 NWaldLG).

Dies wird auch in der Begründung zum Entwurf⁶ des BremWaldG verdeutlicht:

*„Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 machen allerdings Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen, die eine Waldumwandlung hinreichend bestimmt als Rechtsnormen festlegen, eine Waldumwandlungsgenehmigung entbehrlich. **Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB haben die Walderhaltungsbelange das besondere Gewicht eines Optimierungsgebots. Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen sind in den Satzungen mit zu regeln.**“* [Hervorhebungen durch den NABU]

Dementsprechend sind Ersatzaufforstungen im Zuge von Waldumwandlungen auch im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

ÄUßERUNG ZUM ERFORDERLICHEN UMFANG UND DETAILIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG (§ 4 ABS. 1 BAUGB)

Aus Sicht des NABU ist eine Alternativenprüfung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs geboten, da die Flächen im Geltungsbereich aufgrund der sehr hohen Schutzwürdigkeit der Flächen aufgrund ihrer bodenkundlichen und bioklimatischen Funktionen sowie ihrer Bedeutung für die Versorgung des Stadtteils mit Grünflächen in einem sehr starken und aus Sicht des NABU unüberwindbarem Konflikt zu einer Bebauung stehen.

Zur Erfassung des Bestands des **Schutzguts Boden** und der Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen sind aus Sicht des NABU folgende Untersuchungen notwendig:

Es sollte ein Baugrundgutachten erstellt werden, in dem die voraussichtlich notwendigen Gründungsarbeiten für Bebauung und Verkehrsflächen dargestellt werden sowie die dadurch bedingten Umweltauswirkungen auf Fauna und Mensch durch z. B. Rammen (Lärmimmissionen, Erschütterung). Im Rahmen der

⁶ https://www.bremische-buergerschaft.de/drucksachen/119/2417_1.pdf

Baugrunderkundung sollte auch das Grundwasser untersucht werden. Zudem sollte untersucht werden, ob sulfatsaure Böden im Geltungsbereich vorhanden sind.

Zur Erfassung des Bestands des **Schutzguts Wasser** und der rognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen sind aus Sicht des NABU folgende Untersuchungen notwendig:

Es sollte ein Entwässerungskonzept erstellt werden. Dies sollte auch die Möglichkeit der Versickerung von Regenwasser im Geltungsbereich betrachten.

Sofern in Gräben eingegriffen werden muss, sind diese entsprechend des Bremer Kartieschlüssels für Biotoptypen mit den entsprechenden Untertypen des Biotoptyps FGR zu kartieren und zu bewerten. Da der Geltungsbereich an das **Landschaftsschutzgebiet Rohrniederung** grenzt, ist etwaigen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Schutzgebiets besonders Rechnung zu tragen.

Zur Erfassung des Bestands des **Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** und der Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen sind aus Sicht des NABU folgende Untersuchungen notwendig:

- Kartierung von Brutvögeln nach den Standards von SÜDBECK et al. (2005)
- Kartierung von Fledermäusen nach einschlägigen Methodenstandards einschließlich der Kartierung von (potenziellen) Quartieren
- Kartierung von Pflanzenarten der Roten Liste und besonders geschützten Pflanzenarten nach einschlägigen Methodenstandards
- Biotoptypenkartierung nach dem gültigen Bremer Kartierschlüssel für Biotoptypen einschließlich der Erfassung von gesetzlich geschützten Biotopen und Gehölzen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Prüfen des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG)

Dabei ist darauf zu achten, dass die Erfassungen den einschlägigen und wissenschaftlich anerkannten Methodenstandards entsprechen. Die Erfassung von Biotoptypen und Pflanzen kann nur zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode erfolgen, die Erfassung von Brutvögel und Fledermäusen nur in den entsprechenden Aktivitätszeiträumen der Arten.

Zur Erfassung des Bestands des **Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild** und der rognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen sind aus Sicht des NABU folgende Untersuchungen notwendig:

Es sollte im Rahmen des Umweltberichts insbesondere betrachtet werden, ob durch eine Bebauung des Geltungsbereichs ggf. ein Konflikt zum Schutzzweck des LSG Rohrniederung besteht. Schutzzweck des LSG ist nach § 3 des LSG-Verordnung vom 16.02.2006 u.a „[...] die Rohrniederung als einen wesentlichen Teil der noch offenen, unverbauten Bremerhavener Niederungslandschaft [...] zu erhalten und zu entwickeln.“

Neben den genannten vorhabenbezogenen durchzuführenden Untersuchungen sind alle vorliegenden Unterlagen zur Beschreibung und Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen heranzuziehen, u. a. der Entwurf des Landschaftsprogramms, Teil Bremerhaven sowie die grundwasser- und geotechnische Planungskarte Bremerhaven des GdFB/NLFB.

Seite 11/11

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 11.01.2021